

Stiftung Landschaftsschutz
Schweiz



*Fondation suisse pour la protection
et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera
per la tutela del paesaggio*

*Fundaziun svizra
per la protecziun da la cuntrada*

Sperrfrist: 22. September 2017, 11.30 Uhr



BLS-Werkstätte: Standort Chlforst Bern/Frauenkappelen BE Standortbeurteilung aus landschaftlicher Sicht

Gutachten

Auftraggeber: Gemeinde Frauenkappelen, zuhanden Cristoforo Motta

Auftragnehmerin: Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL-FP
Raimund Rodewald, Dr. phil. Biol., Dr. h.c.iur, Geschäftsleiter

Bern, 18. September 2017

Inhalt

1.	Sachverhalt und Ausgangslage.....	3
2.	Standortempfehlung der Begleitgruppe Werkstätte BLS	4
2.1	Methodik der Begleitgruppe.....	4
2.2	Koordination BLS-SBB	4
2.3	Variantenfächer	5
2.4	Beurteilungskriterien	6
2.5	Die Standortempfehlung.....	8
2.6	Kritische Würdigung der Standortempfehlung der Begleitgruppe	8
a.	Zusammensetzung	8
b.	Schlussabstimmung.....	9
c.	Koordination mit den SBB	9
d.	Aufwertungsmassnahme Schiessanlage	9
3.	Die Standortvariante Chliforst-Nord	9
3.1	Die grobe Arealssituation	9
3.2	Die Bewertung.....	10
4.	Raumplanerische Interessenabwägung.....	11
4.1	Generelle Anforderungen	11
4.2	Raumplanerisches Konzentrationsprinzip	12
4.3	Kulturland- und Waldschutz.....	12
5.	Bahninfrastruktur und Landschaftsschutz – allgemeine Bundesziele.....	13
5.1	Ziele gemäss Landschaftskonzept Schweiz.....	13
5.2	Ziele betreffend Aufnahme in den Sachplan Infrastruktur Schiene SIL.....	13
6.	Vergleichende Beurteilung.....	14
6.1.	Zielkonformität mit den Planungswerken	14
a.	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)	14
b.	Kantonale Richtplanung	14
c.	RGSK Bern Mittelland 2. Generation	14
d.	Kommunale Planungen Stadt Bern.....	15
6.2	Landschaftliche Beurteilung.....	18
a.	Landschaftswandel	18
b.	Kulturlandschaftliche Charakterisierung	19
c.	Visuelle Erscheinung.....	22
7.	Fazit.....	24

1. Sachverhalt und Ausgangslage

Unter dem Titel «BLS plant Neubau in Riedbach» überraschte die BLS am 19. März 2015 die Öffentlichkeit mit der Ankündigung in Moosacher beim Bahnhof Riedbach/Bern eine rund 20 ha grosse Fläche für eine neue Werkstätte überbauen zu wollen. Dieser Standort habe sich im Rahmen einer «umfassenden Standortevaluation» als geeignetstes Terrain für eine schwere und leichte Instandhaltung der Züge (sogenannte 2-Standort-Strategie) herausgestellt. Die veranschlagte Fläche von 20 ha würde, so die Medienmitteilung, für eine 125-140 m lange und 150 m breite Halle mit mindestens 15 Gleisanlagen benötigt, die über die Halle hinaus verlängert werden, um das Abstellen von Zügen zu ermöglichen. Diese Werkstätte soll die bestehende Anlage in Bern-Aebimatt ab 2019 bzw. nach einer Übergangsphase in Givisiez FR ab 2025 ersetzen. Weitere Werkstätten der BLS befinden sich in Bönigen, Oberburg und Spiez. Man sei sich bewusst, so die Medienmitteilung, dass der geplante Neubau «tiefgreifende Auswirkungen auf die heutigen Grundeigentümer und Bewirtschafter hat». Die BLS setze alles daran, «einvernehmliche Lösungen zu finden». An der am Vorabend der Medienmitteilung durchgeführten Infoveranstaltung in Riedbach wurden die tiefgreifenden Auswirkungen aus Sicht Landschaftsschutz, Landwirtschaft und Wohnqualität für die anwesende Bevölkerung deutlich erkennbar.

Diese Pläne der BLS in Riedbach löste eine Welle von Kritik seitens der Schutzverbände, Anwohnenden und auch des Gemeinderates Bern aus. Es kam auch zu entsprechenden Vorstössen im Stadtrat, Grossen Rat und Nationalrat. Ende April 2015 schlug die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) der BLS den Güterbahnhof Biel und damit eine gemeinsame Werkstätte mit der SBB vor. Anfang Juli 2015 kündigte die BLS die Einsetzung einer am Schluss 47köpfigen Begleitgruppe (ohne Einbezug der Gemeinde Frauenkappelen) unter der Leitung von Bernhard Antener an. Zwischen dem 31. August 2015 und dem 19. September 2016 tagte die Begleitgruppe 13 Mal und entschied in einer Abstimmung als einzigen Standort den Chliforst-Nord, westlich vom ursprünglich von der BLS vorgeschlagenen Standort Riedbach-Moosacher, der BLS zu empfehlen. Alternative Standorte wurden in der Schlussabstimmung verworfen. Diese Empfehlung beruhte auf einer 3-Standort-Strategie mit den Werkstätten Spiez für die leichte Instandhaltung, Bönigen für die schwere Instandhaltung und den Neubau im Chliforst-Nord für die leichte Instandhaltung. Die als Durchfahranlage geplante Werkstätte benötigt noch eine Fläche von 14,58 ha, wovon 10,47 ha Kulturland und 4,11 ha Wald betreffen. Am 14. November 2016 teilte der Verwaltungsrat der BLS mit, dass sie diese Empfehlung der Begleitgruppe umsetzen wollen. Andere Alternativstandort würden nicht weiterverfolgt. Betroffene und Interessengruppen sollen in einer «Dialoggruppe Chliforst-Nord» einbezogen werden. Gleichentags liessen SL, Pro Natura Bern, VCS Bern und WWF Bern verlauten, dass sie diesen Standort aus raumplanungs- und umweltrechtlichen Gründen ablehnen.

Am 24. April 2017 teilte das BAV der BLS mit, dass ein Sachplanverfahren im Rahmen des Sachplanes Infrastruktur Schiene (SIL) aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt nötig sei. Die Anpassung an den kantonalen Richtplan erfolge in koordinierter Weise zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Kanton Bern. Am 3. Mai 2017 teilte die BLS mit, dass das Sachplanverfahren für die neue Werkstätte eröffnet wurde. Dieses Sachplanverfahren muss auch die Prüfung von Alternativstandorten beinhalten, wie dies im Kurzgutachten der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)¹ als rechtlich zwingend bestätigt wird. Auch der Bau einer Zufahrtsstrasse oder der Ausbau des bestehenden Strassennetzes sind gemäss Gutachten VLP sachplanpflichtig, da die Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Kulturlandverlust, Lärmemissionen, Terrainaufschüttungen, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie im ISOS-Objekt Riedbach) erheblich sind.

¹ VLP-ASPAN 2017. BLS-Werkstätte im «Chliforst» Sachplanpflicht und Verfahren, Kurzgutachten. Bern

Am 12. August 2017 berichtete die Zeitung «Der Bund», dass die SBB in einem Schreiben an die BLS eine Alternative zur Werkstätte Chliforst vorschlugen, sofern diese auf die Fernverkehrsabsichten verzichten würden. Es handelt sich bei diesem Vorschlag um den Standort Biel/Serviceanlage am Güterbahnhof. Sollte die BLS tatsächlich eine Konzession für diese Strecken ungeachtet dessen erhalten, würde sich angesichts des zusätzlichen Rollmaterials die Anforderung an eine Werkstätte wohl erhöhen.

Dieses Gutachten wird die Standortempfehlung der Begleitgruppe analysieren und sich zur landschaftlichen Eignung des Standortes Chliforst-Nord äussern. Der Verfasser war selbst Mitglied der Begleitgruppe und hat massgeblich die Methodik der Landschaftseignung zuhanden des Expertenbüros Basler & Hofmann eingebracht.

2. Standortempfehlung der Begleitgruppe Werkstätte BLS

2.1 Methodik der Begleitgruppe

Die an der ersten Sitzung vom 31. August 2015 anwesenden 31 Begleitgruppenmitglieder (nebst den Vertretern der BLS) repräsentierten die Parteien, die kantonalen Umweltverbände, die direktbetroffenen Quartiervereine sowie Institutionen des öffentlichen Verkehrs, des Bernischen Bauernverbandes und der Berner Wirtschaft sowie der Planungsstelle der Stadt Bern. Im «Statut Begleitgruppe Werkstätte BLS» vom 12. Oktober 2015 wurde als Ziel formuliert: «Vorliegen einer aus Sicht Begleitgruppe und BLS akzeptierbaren Lösung zur Eingabe in den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene.» In den ersten Sitzungen werden verschiedene Referate eingeladener Gäste vorgetragen und diskutiert. An der IV. Sitzung wurde entschieden, der BLS mögliche Standorte für den Neubau der Werkstätte zu präsentieren und hierfür ein bisher nicht involviertes Büro anzufragen, das mit den bisherigen Firmen (T&O, ecoptima, B+S, SMA und Partner) zusammenarbeitet. An der V. Sitzung vom 13. Januar 2016 wurde das Büro Basler & Hofmann (B&H) als neues Leading Büro vorgestellt. Cédric Perrenoud und Stefan Zemp präsentierten für die Standortsuche die 3-Standort-Strategie, womit sie von einem Flächenbedarf von 10-14 ha für die leichte Instandhaltung (LIH) mit eventuellen Abstellflächen und von 5-7 ha für die schwere Instandhaltung (SIH) ausgehen würden. Ein explizites Mandat die Koordination mit der SBB zu vertiefen, bestand für B&H nicht. Insgesamt wurden von B&H im Folgenden aufgrund der neuen Anforderung der 3-Standort-Strategie in einem Rayon von 35 km ab Knoten Bern 44 Standorte geprüft und in einer gestaffelten Bewertungsmethodik basierend auf einer Nutzwertanalyse in insgesamt drei Reduktionsstufen (Ausschlusskriterien, Grobwertung I und II) bewertet. Für die Feinbewertung sollten rund 4-6 Standorte neuen Kriterien vor allem der Wirtschaftlichkeit unterstellt werden. In dem Prozedere der Standortevaluation wurden im April 2016 die Standortgemeinden und Grundeigentümer orientiert durch den Präsidenten der Begleitgruppe und dem Kommunikationsbeauftragten. Die Standortempfehlung erfolgte via Abstimmung an der XII. Begleitgruppensitzung vom 16. September 2016 anhand von Faktenblättern der insgesamt sechs Standortvarianten. Dieses Ergebnis wurde am 20. September 2016 an einer Medienkonferenz veröffentlicht.

2.2 Koordination BLS-SBB

Zur Frage der Koordination BLS-SBB äusserte sich bereits der Bundesrat In der Antwort vom 19. August 2015 auf die Interpellation von Regula Rytz²: «Aufgrund der vorliegenden Unterlagen geht der Bundesrat davon aus, dass der Verwaltungsrat der BLS - in welchem auch Vertreter der Kantone Bern und Wallis Einsitz haben - mögliche Synergiepotenziale mit anderen Transportunternehmungen

² Interpellation Regula Rytz Nr. 15.3665 vom 18.6. 2015. Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene. Nehmen die Behörden ihre Verantwortung wahr?

geprüft hat. Der Bund wird in einem ersten Schritt die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrates der BLS prüfen.»

Schon in der ersten Sitzung der Begleitgruppe wurde die Frage nach der Synergie mit der SBB aufgeworfen. Die Antwort des CEO der BLS AG lautete, man sei im ständigen Austausch mit der SBB. In einem Brief der Begleitgruppe vom 9. September 2015 wurden der SBB unter anderem folgende Fragen gestellt: «Frage 5: Könnte die SBB der BLS sonstige Flächen respektive Anlagen im Grossraum Bern zur Nutzung zur Verfügung stellen? Wenn ja, in welcher Arealgrösse? Frage 6: Trifft es zu, dass die SBB im Raum Bern selbst Bedarf an neuen Fahrzeug-Abstellflächen hat? In welchem Perimeter wären solche Abstellflächen aus Sicht SBB sinnvoll?» Die Antwort erfolgte mittels Referat von Philippe Gauderon, Leiter SBB Infrastruktur, anlässlich der IV. Begleitgruppensitzung vom 8. Dezember 2015. Dieser verwies auf den zukünftigen Handlungsbedarf in Bezug auf die Nachtabstellungen der Züge und nannte den Flächenbedarf im Raum Bern von 4 ha. Der von der SL aufgeworfene Standort Biel wurde von Gauderon aus betrieblichen Gründen (Distanz zu Bern von ca. 40 km, Wirtschaftlichkeit, Belastung Infrastruktur, Trassenverfügbarkeit) verworfen. In einem Brief vom 8. Januar 2016 betonte die SBB nochmals, dass sie der BLS empfehlen würde, von dem Standort Biel abzusehen mit Blick auf die Verkehrsdichte zwischen dem Bahnhof Bern und Wankdorf. Interessant war aber die Aussage, dass die von der SBB geplante Erweiterung der Serviceanlage Biel durchaus mit den BLS-Bedürfnissen verknüpft werden könnte. Diese Anlage würde, so die SBB für die leichte Instandhaltung der ICN-Flotte der SBB hergerichtet. Eine Integration der BLS-Bedürfnisse wäre *«höchstens teilweise möglich»*. *«Die Erweiterung der Serviceanlage Biel für die Bedürfnisse der BLS müsste deshalb im Rahmen eines nachgelagerten Projektes geprüft werden.»* Die SBB ging in ihrem Schreiben aber noch von der 2-Standort-Strategie mit einer kombinierten Werkstätte für die leichte und schwere Instandhaltung aus. In der Begleitgruppe wurde diese Aussage nicht weiter diskutiert und im Folgenden auch nicht vertieft. Somit blieb diese Option der Zusammenarbeit in der Fortsetzung der Begleitgruppenarbeit ausser Acht, zumal wie oben erwähnt das Büro B&H kein explizites Mandat für Verhandlungen mit der SBB hatte. Der Standort Biel wurde dennoch in der Nutzwertanalyse vom Büro B&H geprüft und fiel aufgrund des Kriteriums Trassenverfügbarkeit aus der Bewertung. Am 19. August 2016 bestätigte die SBB nochmals ihren Bedarf an Abstellflächen für ihre Fernverkehrszüge *«so nah wie möglich beim Bahnhof Bern»*. In einem Zeitungsartikel der «Berner Zeitung» (BZ) vom 30. Juni 2017 wird aus einem früheren Brief der SBB zitiert, wonach in Abrede gestellt wird, dass eine Mitbenützung der Serviceanlage Biel durch die BLS an der Trassenverfügbarkeit, z.B. im Bereich des Lorraine-Viaduktes, scheitern würde, wie das die Begleitgruppe meinte. Divergierende Ansichten gäbe es aber vielmehr, so der BZ-Artikel, in der Frage, wer die Unterhaltsarbeiten konkret in Biel durchführen solle, die BLS oder die SBB. Dies zeigt, dass eine Werkstätte Chliforst, weitab im Grünen gelegen, keineswegs betrieblich begründbar ist und eine gemeinsame Werkstätte vor allem am Willen der beiden Bahnen bislang scheiterte.

2.3 Variantenfächer

Die BLS prüfte vor der öffentlichen Mitteilung vom März 2015 insgesamt 21 Standorte im Raum Bern im Umkreis von 10 km um den Knoten Bern und mit einer Arealgrösse von rund 20 ha. Aufgrund der kriteriengestützten Grob- und Feinevaluation verblieben letztlich die Standorte Riedbach/Moosacher, Niederbottigen/Im Feld und Allmendingen/Nider Eichli. Niederbottigen fiel aus der Bewertung –gemäss BLS-Präsentation an der ersten Begleitgruppensitzung— aufgrund von Waldrodungen im Falle einer Durchfahranlage sowie aufgrund der Nähe zu Hochspannungsleitung und potenziellen Siedlungsentwicklungsgebieten. Allmendingen wurde nicht berücksichtigt aufgrund der ungewissen Trassenverfügbarkeit und der Tangierung eines Naturschutzgebietes (Nähe zum BLN-Gebiet). Die Faktoren, die für den Standort Riedbach sprachen, lauteten gemäss BLS wie folgt:

Nähe zum Knoten Bern, Lage nicht innerhalb einer Transitachse, genügend Gleiskapazitäten, eine zweite Werkstätte nebst Spiez auch im Westen von Bern, genügend grosses Areal.

Im Rahmen der Begleitgruppe wurden insgesamt 44 Standorte geprüft. Die 44 Standorte setzten sich aus den 21 von der BLS zuvor geprüften Standorte, den 9 neuen Standorten, die vom Büro ecoptima geliefert wurden, den 9 Standorten, die von der Begleitgruppe selber vorgeschlagen wurden sowie den 5 bestehenden Werkstättenstandorten der BLS (Spiez, Aebimatt, Bönigen, Oberburg und Givisiez). Aus der Übersicht ging hervor, dass in der ersten Reduktionsstufe der Grobbewertung (No-Go's) 14 Standorte herausfielen, worunter explizit mit Hinweis auf die ausschliessliche Lage im Wald der Standort Nr. 62 (Chliforst), während der Standort Nr. 61 Manneried allerdings mit der schlechten Bewertung des Unterkriteriums (Insellage) unter den 22 Standorten für die Nutzwertanalyse verblieb, später aber ebenfalls rausfiel. Im späteren Verlauf der Begleitgruppenarbeit wurde auch ein Standort Worb in der Grobbewertung geprüft und verworfen. Schlussendlich verblieben für die Feinbewertung die sechs Standorte Konolfingen, Niederbottigen, Chliforst-Nord/Chliforst-Süd, Riedbach, Brünnen und Allmendingen. Geprüft wurden jeweils die Anlagentypen Durchfahranlage oder Kopfanlage. Die Arealgrösse wurde durch die vorgeschlagene 3-Standort-Strategie reduziert.

2.4 Beurteilungskriterien

Die Vorgehensweise der BLS vor der Arbeit der Begleitgruppe sah folgenden Kriterienraster vor: Betriebliche Kriterien (Gewichtung 46%), Areal (Gewichtung (36 %), Raumplanung/Umwelt (Gewichtung 10%), Erschliessung (Gewichtung 8%).

Diese tiefe Gewichtung der Aspekte der Raumplanung und Umwelt, worin der Landschafts- und Ortsbildschutz gerade mal 1,3% ausmachte, widersprach der entsprechenden hohen Interessen gemäss den bundesgesetzlichen Anforderungen zum Kulturlandschutz und dem Wald, sowie auch hinsichtlich raumplanerische Interessenabwägung und der allgemeinen Pflicht zur Schonung von Landschaft und Lebens- und Erholungsräumen.

Die SL schlug für die VI. Sitzung der Begleitgruppe vom 7. März 2016 dem Büro B&H für die Nutzwertanalyse der Grobbewertung II vor, das Kriterium Landschaftseignung einzuführen, das auf dem Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz³ beruht. Hierbei wurde vorgängig die in Frage kommenden Landschaftstypen auf ihre grundsätzliche Eignung für grosse Industrieanlagen, wie die Werkstätte eine ist, geprüft. Die Einteilung erfolgt von 1-5 und wurde von Raimund Rodewald vorgenommen (Anhang 1).

Die Anwendung dieses Kriteriums «Landschaftseignung» erfolgte hernach eigenständig durch B&H und beinhaltete die Zuordnung der 44 möglichen Standorte zu den Landschaftstypen (Überlagerungen möglich), um daraus die Eignung (in Zahlenwerte von 1-5) abzuleiten. So sind demgemäss ländliche Dorf- und Weilerlandschaften schlechter geeignet als periurbane Siedlungslandschaften oder Infrastrukturlandschaften. Für jeden Standort wurden die prozentualen Anteile an einem bestimmten Landschaftstyp abgeschätzt und mit der Eignungszahl multipliziert. Dies ergab insgesamt die Landschaftseignungszahl. Für die Nutzwertanalyse wurden in der Begleitgruppe die Gewichtungen deutlich zugunsten von Raumplanung/Umwelt verschoben. Das Kriterium Landschaftseignung erhält neu eine Gewichtung von 18%. Das definitive Kriterienset lautete wie folgt:

Kriteriengruppe Grobbewertung	Kriterien	Gewichtung
----------------------------------	-----------	------------

³ Rodewald, R., Schwyzer, Y., Liechti, K. 2014. Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz, Grundlage zur Ermittlung von Landschaftsentwicklungszielen. Bern. www.sl-fp.ch > Grundlagen.

Betrieb	Trassenverfügbarkeit, Zufuhrkosten	30%
Areal	Grösse und Layout, Topographie/Begleitmassnahmen	25%
Raumplanung/Umwelt	Landschafts- und Ortsbildschutz, Natur-/Umweltschutz, Fruchtfolgefleichen, Distanz zu Wohngebieten, Landschaftseignung	45%

Die aufgrund der Nutzwertanalyse in die engere Auswahl gekommenen 22 Standorte wurden in der VII. Begleitgruppensitzung nochmals diskutiert. 3 Standorte mit einer Bewertung unter 2,5 Punkten für die Kriteriengruppe Raum und Umwelt schieden aus (Moosacher/Riedbach, Schmitten, Bern/Manneried). In der Reduktionsstufe 3 spielte die Trassenverfügbarkeit eine zentrale Rolle. Es wurde resümiert, dass diese im Nordosten und Nordwesten der Stadt Bern schlecht wäre. Deshalb wurden die Standorte Kerzers und Biel fallengelassen. Standorte für die engere Auswahl waren dann folgende: Schmitten (mit Verweis auf politische Abklärungen auf der Regierungsebene), Konolfingen, Thun sowie die Standorte im Berner Westen. Auch Oberburg und Köniz/Oberwangen sollten weiter geprüft werden. Für die folgende Feinbewertung wurden die Kriterien «Wirtschaftlichkeit», «Raum und Umwelt» sowie «Chancen und Risiken» vom Büro B&H vorgeschlagen. Die Kriterien wurden an einem separaten Workshop vom 20. Juni 2016 vertieft. Diese wurden dann anhand möglicher Anlagendesigns der Standorte (Durchfahranlage oder Kopfanlage) evaluiert. An der Sitzung vom 13. Juni 2016 tauchten erstmals die Standorte Chliforst-Nord und Chliforst-Süd auf, die aus einer Verschmelzung der nicht mehr berücksichtigten Standorte Manneried und Chliforst hervorgingen. Aufgrund des Gutachtens Weidmann im Auftrag der Stadt Bern wurde an der IX. Sitzung vom 11. August 2016 im Beisein der Vertreter aus Allmendingen und Konolfingen mit 12:11 Stimmen entschieden, den Standort Allmendingen in die Feinbewertung aufzunehmen. Die Kriteriengruppe Raum und Umwelt wurde wie folgt festgelegt:

Kriteriengruppe Raum und Umwelt/Feinbewertung	Kriterien	Gewichtung
Eingriff in die Landschaft	Bewertung Landschaft x Projektauswirkung	30%
Lärm und Sicht	Lärmbelastung, direkte Sicht auf Anlage	20%
Zielkonformität mit bestehenden Entwicklungsabsichten	Kommunale und regionale Konzepte, Richtpläne	10%
Verlust von Landwirtschaftsflächen und Wald	Opfersymmetrie	20%
Betroffenheit der Eigentümer	Anzahl betroffener Bauernbetriebe (Flächenverlust), Konflikte mit bestehenden Bauten	20%

Die Nutzwertanalyse des Büro B&H wies den Standort Niederbottigen als bestgeeigneten aus. Der Standort Chliforst Nord war erst auf Platz 4 zu finden. In Bezug auf das Kriterium «Eingriff in die Landschaft» schnitt der Chliforst Nord sogar als schlechteste Variante ab (Abb. 1)! Der Standort Chliforst (Nord und Süd) waren beim Kriterium «Betroffenheit der Eigentümer» allerdings deutlich die besten, da durch die periphere Lage teilweise im Waldareal logischerweise weniger Eigentümer betroffen sind als in Siedlungsnähe. Gesamthaft ergab sich letztlich folgende Platzierung:

Rang 1	Niederbottigen Kopfanlage
Rang 2	Chliforst Süd Kopfanlage
Rang 3	Niederbottigen Durchfahranlage
Rang 4	Konolfingen Kopfanlage Chliforst Nord Durchfahranlage
Rang 5	Brünnen Durchfahranlage

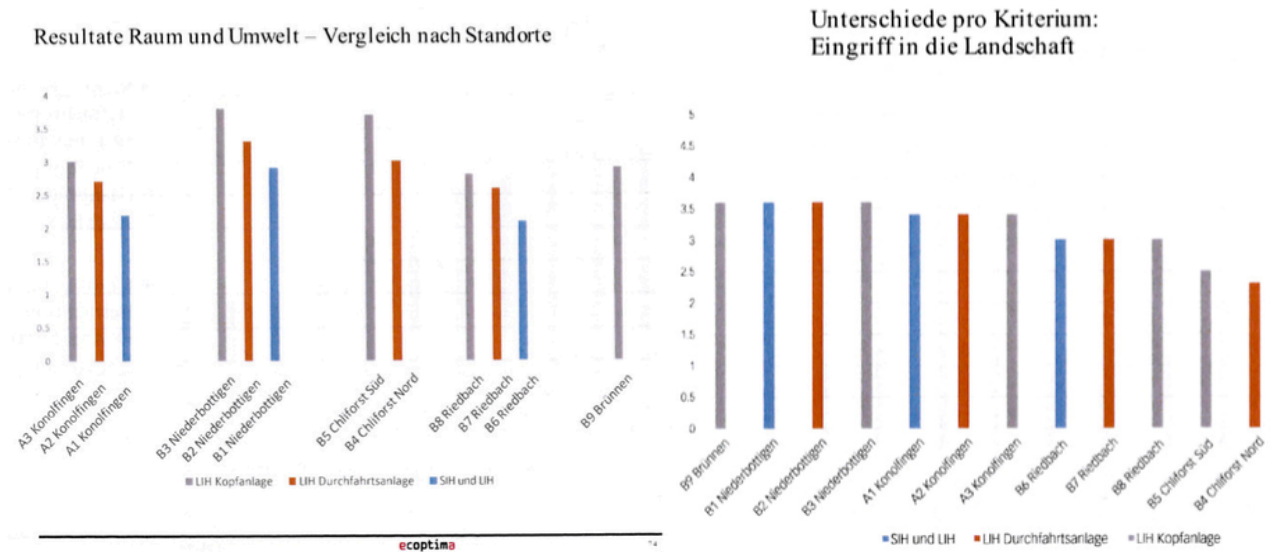


Abbildung 1: Resultate der Nutzwertanalyse (ausgeführt von ecoptima, Unterlage zur Begleitgruppensitzung vom 22. August 2016)

2.5 Die Standortempfehlung

In der XII. Begleitgruppensitzung vom 16. September 2016 wurde das Abstimmungsverfahren besprochen und die Abstimmung ausgeführt. Vorgängig wurde das Vorgehen durch das Institut für Politikwissenschaften der Universität Bern gecheckt. Die Vertreter/innen jedes Standortes erhielten je 4 Stimmen, was bei drei Standorten (Bern-West, Allmendingen, Konolfingen) insgesamt 12 Stimmen ergab. Die überregionalen Vertreter erhielten insgesamt 20 Stimmen. In der ersten Abstimmung wurden 3 gewichtete Stimmen vergeben für die Varianten. Für die zweite Abstimmung wurden nur noch die drei bestplatzierten Varianten bewertet mit einer Stimme. Der Abstimmung vorausgehend wurde die Frage diskutiert, ob es nicht mehrere Standortempfehlungen geben könnte für die BLS und das Sachplanverfahren. Eine grosse Mehrheit der Begleitgruppe sprach sich für nur eine Variantenempfehlung an die BLS aus. Ebenfalls vor der Abstimmung gaben der Stadtplaner von Bern sowie die beiden Gemeindepräsidenten von Allmendingen und Konolfingen ihre Empfehlungen ab. Während der Stadtplaner namens des Gemeinderates die Standorte Bern-West zwar ablehnte, aber für den Chliforst-Nord Diskussionsbereitschaft signalisierte, lehnten die beiden Gemeindepräsidenten wenig überraschend die Varianten auf ihrem Gemeindegebiet klar ab. In der Folge gaben auch alle Anwesenden ihre Empfehlungen ab und der Präsident stellte abschliessend die Idee vor, den Standort Chliforst-Nord mit der Schiessanlage zu kombinieren (d.h. unterirdisch zu verlegen), um das so freiwerdende Areal aufzuforsten. Aus der zweiten Abstimmung resultierte der Standort Chliforst-Nord mit 58,5% der Stimmen vor dem Standort Niederbottigen (B2) mit 39,66% bei zwei Enthaltungen. Die BLS teilte am 11. November 2016 mit, dass sie die Empfehlung mit dem einzigen Standort Chliforst-Nord zuhanden des BAV übernommen hätten.

2.6 Kritische Würdigung der Standortempfehlung der Begleitgruppe

Die Standortempfehlung durch die von der BLS einberufene Begleitgruppe weist verschiedene Schwächen und Fragezeichen auf, die deren Ergebnis letztlich relativieren.

a. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Begleitgruppe umfasste zwar zahlreiche Interessengruppen, die Parteien und Betroffene, doch eine enge Abstimmung mit der SBB, den Bundesbehörden und auch dem Kanton Bern war nicht möglich oder erwünscht. Insbesondere bei der Schlussabstimmung kamen die

Interessen der Gemeindevertreter von Allmendingen, Konolfingen und Bern deutlich zum Tragen. Betroffene Nachbargemeinden wie Frauenkappelen wurden nicht einbezogen. Während der Kulturlandschutz durch die Vertreter der Landwirtschaft vorhanden war, blieb der Waldschutz ohne entsprechende Vertretung.

b. Schlussabstimmung

Die aufwändige Methodik zur Standortevaluation (Grobbewertung in zwei Schritten, dann Feinbewertung mit Nutzwertanalyse) war eine Stärke der Begleitgruppenarbeit. Umso mehr erstaunt es, das für die Empfehlung nicht genügend auf diese Arbeit abgestellt wurde, sondern eine Abstimmung unter gewichtiger personeller Teilnahme der Standortgemeinden (die Gewichtung der Stimme der einzelnen Personen war zwar richtigerweise unterschiedlich) durchgeführt wurde. Das Mehrheitsergebnis Chliforst entspricht nicht dem Resultat der Nutzwertanalyse. Auch durften die beigezogenen Experten (B&H, ecoptima) keine eigene Fachempfehlung basierend auf den Bewertungskriterien abgeben. Aufgrund der politischen Zusammensetzung der Begleitgruppe war es abzusehen, dass eine Abstimmung die fachlichen Ergebnisse zu wenig gewichten würde.

c. Koordination mit den SBB

Eine enge Koordination mit den SBB war nicht Gegenstand der umfangreichen Standortprüfung. Im Gegenteil. Die SBB liess es explizit in ihrem Schreiben vom 8. Januar 2016 offen, ob die Serviceanlage Biel nicht doch eventuell möglich wäre für eine LIH-Werkstätte der BLS.

So erstaunt es nicht, dass im August 2017 bekannt wurde, dass die SBB den BLS eine Lösung mit einer gemeinsamen Bahnwerkstätte (Biel) anbot, falls letztere auf die Fernverkehrskonzession verzichten würde.

d. Aufwertungsmassnahme Schiessanlage

Die Bemerkung des Präsidenten der Begleitgruppe vor der Abstimmung, dass es möglich wäre, die Werkstätte mit der Schiessanlage zu kombinieren und das freiwerdende Areal aufzuforsten, war gewiss stimmbeeinflussend, aber inhaltlich völlig aus der Luft gegriffen, da keinerlei Abklärungen hierzu getroffen wurden. Erstaunlicherweise wurde dieser Vorschlag dann auch als Aufwertungsmassnahme an der Medienkonferenz vom 20. September 2016 präsentiert.

3. Die Standortvariante Chliforst-Nord

3.1 Die grobe Aresituation

Die Variante «Leichte Instandhaltung Durchfahranlage Bern-Chliforst Nord» (Abb. 2), welche in dem Faktenblatt B4 dargestellt wurde, sieht eine Anlagegrösse von 14,58 ha vor, welches sich aus 10,47 ha Kulturland und 4,11 ha Wald zusammensetzt. Bauzonen oder Arbeitszonen sind nicht betroffen. Die grösste Fläche nimmt das Gleisfeld für die Abstellung der Züge sowie die Bereitstellung der Züge für den Unterhalt ein. Die Werkhalle ist rund 15 m hoch, das gesamte Hochbauareal erfordert eine Fläche von rund 1,95 ha, also eine ungefähre Grundfläche von 125-140 x 150 m. Da die Tore der Werkhalle mindestens im Sommer auch in der Nacht offenstehen, ist mit einem Schalleistungspegel gemäss Angaben des Büros B&H von 77 dBA zu rechnen, der Lärmpegel des Rangier- und Parkbetriebes auf dem Gleisfeld sowie die Aggregate für Klimageräte auf den Dächern der Triebwagenzüge betragen rund 85 dBA. Aufschüttungen sind im ostwärts abfallenden Gelände nötig. Eine Erschliessungsstrasse eventuell durch den Spilwald erfordert zusätzliche Rodungsflächen und Kulturland und läge auf dem Gemeindegebiet Frauenkappelen. Zudem wird als Aufwertungsmassnahme vorgeschlagen, den Schiessplatz Riedbach in den Untergrund unter die neue Werkhallenanlage zu verlegen und das Areal aufzuforsten, ohne das je dessen Machbarkeit geprüft wurde.

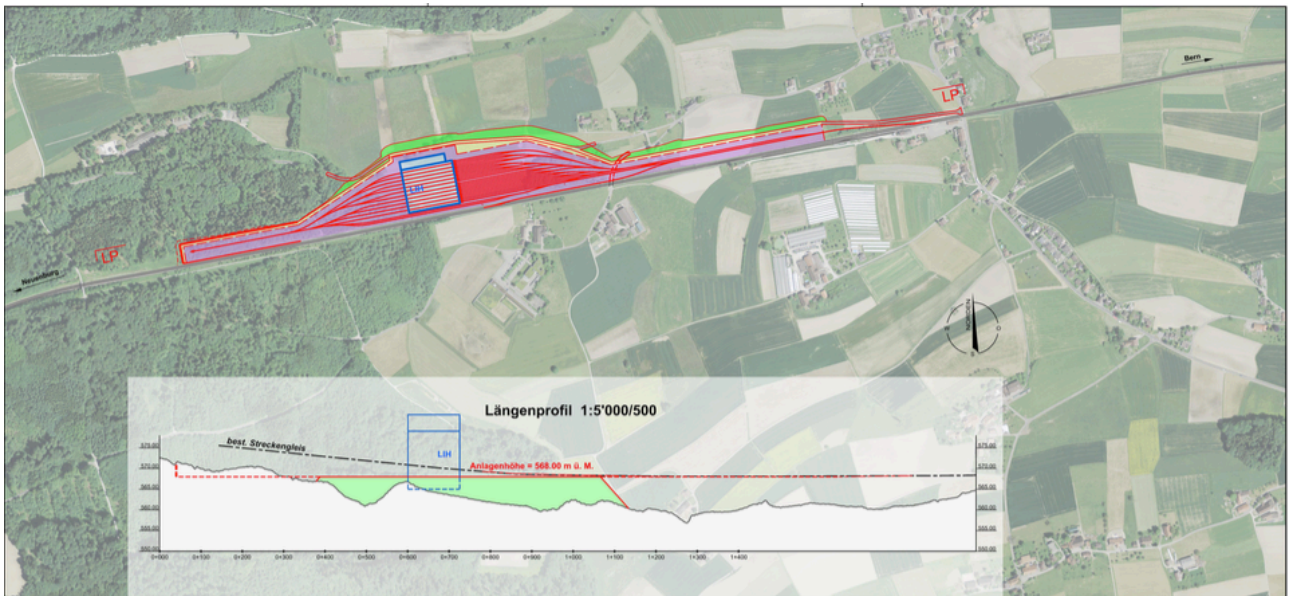


Abb. 2: Die von der Begleitgruppe empfohlene Variante Chliforst-Nord (Quelle: Unterlage der Medienkonferenz der Begleitgruppe vom 20. September 2016)

3.2 Die Bewertung

In der Grobbewertung (Reduktionsstufe 1) fiel der Standort Chliforst mit dem Hinweis auf das No-Go-Kriterium «Wald» aus der Bewertung. Der benachbarte Standort Manneried erhielt in der Grobbewertung II (Nutzwertanalyse) nur 2,3 Punkte für die Kriteriengruppe «Raum und Umwelt» und wurde für die Feinbewertung nicht weiterverfolgt. Für die Feinbewertung wurde eine «Optimierung» des Standortes Chliforst vorgenommen, der zu den beiden Varianten Chliforst Nord und Chliforst-Süd führte. Entscheidendes Argument war die «Opfersymmetrie» zwischen Wald und Kulturland in der Flächenbeanspruchung. Die Nutzwertanalyse Raum und Umwelt zeigt deutlich, dass der Standort in den Kriterien «Eingriff in die Landschaft», «Zielkonformität» sowie in der gewichteten Gesamtpunktzahl keineswegs am besten abschnitt, sondern im Mittelfeld liegt (Abb. 3).

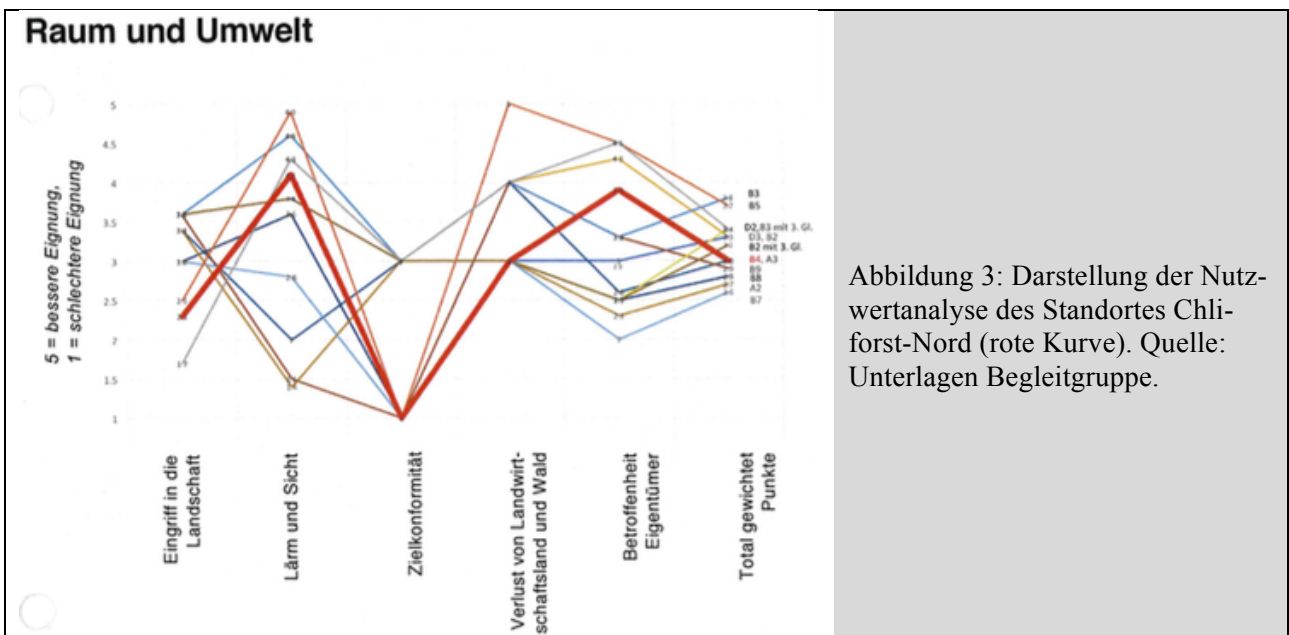


Abbildung 3: Darstellung der Nutzwertanalyse des Standortes Chliforst-Nord (rote Kurve). Quelle: Unterlagen Begleitgruppe.

Objektiv gesehen ist die Bewertung durch die Fachexperten nicht zu beanstanden, obwohl die Gewichtung der Kriterien gewiss auch hätte anders gesetzt werden können. Die Kriterien «Lärm und Sicht» sowie «Betroffenheit der Eigentümer» sind in ihrer Bewertung allerdings nicht unabhängig voneinander und ergeben somit ein zu hohes Gewicht. Dies erkennt man auch an der fast identischen Bewertung.

4. Raumplanerische Interessenabwägung

4.1 Generelle Anforderungen

Art. 2 RPV legt die Anforderungen an eine Abstimmung raumwirksamer Tätigkeit dar:

Art. 2 RPV Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

¹ Im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung prüfen die Behörden bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten insbesondere:

- a. wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird;
- b. welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen;
- c. ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist;
- d. welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern;
- e. ob die Tätigkeit mit geltenden Plänen und Vorschriften von Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden über die Nutzung des Bodens, insbesondere mit Richt- und Nutzungsplänen, vereinbar ist.

² Die Behörden stellen fest, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken, und unterrichten einander darüber rechtzeitig.

³ Sie stimmen die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.

Der Schutz des Kulturlandes, der Schutz des Waldes, die Vermeidung einer zersiedelten Siedlungsstruktur, das Verbot von Inselbauzonen und die allgemeine Schonung der Landschaften, der Lebensräume und Erholungsgebiete sind wichtige Planungsgrundsätze und somit zentrale Bestandteile für die Interessenabwägung. Diese Aspekte müssen entsprechend ein hohes Gewicht in der Standortevaluation erhalten. Die Prüfung von Varianten ist im Rahmen des Sachplanverfahrens Sache der zuständigen Fachbehörde, d.h. des BAV in enger Koordination mit dem ARE sowie dem Kanton Bern⁴. Eine Begleitgruppe kann diese behördliche Pflicht somit nicht ersetzen. Die raumplanerische Interessenabwägung bei Planungen muss generell folgende Punkte konkret erfüllen:

1. Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

Es sind die geprüften Alternativen aufzuzeigen und die Aussagen über die Gemeindegrenze hinaus abzustimmen und darzulegen. Im Weiteren müssen die Anliegen der Walderhaltung, des Biotop-, Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie zum Schutz vor Naturgefahren berücksichtigt werden.

2. Nachweis der haushälterischen Bodennutzung

Es ist aufzuzeigen, inwiefern mit der Planung der Boden haushälterisch genutzt wird. Insbesondere muss dem Schutz des Kulturlandes Rechnung getragen werden.⁵

⁴ Siehe Fussnote 1

⁵ AGR 2016. Bericht nach Art. 47 RPV. Arbeitshilfe für die Erarbeitung des Berichts zur Nutzungsplanung. Bern

Für den Nachweis einer Standortgebundenheit müsste für den Standort Chliforst objektiv aufgezeigt werden, dass andere Standorte entweder technisch nicht möglich oder mit erheblich grösseren Nachteilen behaftet wären. Die Beurteilungskriterien (Kap. 2.4) zeigen aber klar, dass der Standort Chliforst im Vergleich zu anderen Standorten nur an vierter Stelle steht. Der Standort Biel dürfte in Bezug auf Raum und Umwelt zweifellos noch deutlich besser abschneiden.

4.2 Raumplanerisches Konzentrationsprinzip

Gemäss dem 2012 neu eingefügten Passus im Zielartikel 1 des Raumplanungsgesetzes sollen Bund, Kantone und Gemeinden Bestrebungen unterstützen, um kompakte Siedlungen zu schaffen. Dieses Konzentrationsprinzip verbietet es, Inselbauzonen zu schaffen. Das Bundesgericht hält hierzu im Entscheid BGE 116 IA 335 fest, dass namentlich eine Konzentration auch dem fundamentalen Anliegen der Raumplanung dient, das Bau- von Kulturland zu trennen. Auch im Entscheid des Bernischen Verwaltungsgerichts 100 2014 152 wird festgehalten: *«Aus dem Konzentrationsprinzip ergibt sich, dass bisher nicht überbaute Grundstücke am Rand von Siedlungen nur dann neu eingezont werden können, wenn sie an bestehende Überbauungen mit Siedlungscharakter angrenzen (BGer 1P.465/2002/1P.467/2002 vom 23.12.2002, in ZBl 2004 S. 161 E. 6.3.1; BVR 2012 S. 271 E. 4, 2008 S. 66 E. 7.3.1).»*

Dies bedeutet, dass der Standort Chliforst gegen das Konzentrationsprinzip des RPG verstösst und somit der aktuellen Rechtsprechung widerspricht.

4.3 Kulturland- und Waldschutz

Der Schutz des Waldes ist bundesrechtlich geregelt. Eingriffe in das Waldareal erfordern eine qualifizierte Standortgebundenheit und die Begründung, weshalb ein Standort ausserhalb des Waldes nicht möglich sein soll. Zudem fällt erschwerend ins Gewicht, dass die kleine isolierte Waldfläche Chliforst (früher als Kleinformst oder Förstli umschrieben), die dem Chline Forst (früher Kleiner Forst) vorgelagert ist, vollständig verschwinden wird. Solche kleinen Waldflächen erfüllen in besonderem Masse Wohlfahrtsfunktionen (Art. 1 Abs. 2 Waldverordnung). Damit wird der landschaftsgestalterische Aspekt der regionalen Waldverteilung besonders gewichtet.⁶

Der Schutz der Fruchtfolgeflächen basiert auf einem Sachplan und einem in jüngster Zeit verstärkten rechtlichen Schutz auf Bundesebene und kantonaler Ebene. Auch die Beanspruchung von Kulturland erfordert eine qualifizierte Begründung. Der Begriff «Opfersymmetrie» ist nicht rechtlicher, sondern politischer Natur. Die betroffene Kulturlandfläche des Standortes Chliforst-Nord befindet sich vollumfänglich auf Fruchtfolgeflächen. Der Kanton Bern hat mit dem neuen Baugesetz (Änderung vom 16. März 2017) die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzung deutlich erhöht mit dem Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) in ihrem Bestand zu schützen.⁷ Gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen von 1992 muss der Kanton Bern 82'200 ha FF nachweisen. Am 1. April 2015 verfügte er über 82'500 ha, also nur wenig über dem geforderten Minimum. Jede grössere Beanspruchung muss daher zwingend nötig sein. Dies trifft hier gerade nicht zu!

⁶ SL 1987. Der Schutz von kleinen Waldflächen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes. Bern.

⁷ AGR 2017. Umgang mit Kulturland in der Raumplanung. Arbeitshilfe zu Art. 8a und 8b Baugesetz. Bern.

5. Bahninfrastruktur und Landschaftsschutz – allgemeine Bundesziele

5.1 Ziele gemäss Landschaftskonzept Schweiz

Die Ziele des als verbindliches Konzept des Bundes verabschiedeten Landschaftskonzeptes Schweiz⁸ in diesem Bereich lauten unter anderem wie folgt:

1. Nutzungen auf die natürlichen Standortverhältnisse ausrichten
2. Eingriffe in die Landschaft minimieren
3. Boden durch zweckmässige Zuweisung vielfältiger und überlagernder Nutzungen sowie durch differenzierte Nutzungsordnung so nutzen, dass sich Natur und Landschaft optimal entwickeln können.
4. Nichtsiedlungsgebiete vom Siedlungsdruck entlasten
5. Die Trennwirkung neuer und bestehender Verkehrsanlagen minimieren.

5.2 Ziele betreffend Aufnahme in den Sachplan Infrastruktur Schiene SIL

Die Ziele für die Aufnahme der Werkstätte in den SIL hat der Bundesrat in Beantwortung der Interpellation von Regula Rytz⁹ wie folgt beantwortet:

«Die Interessenabwägung des Bundes erfolgt im Rahmen der Prüfung der Aufnahme in den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene gemäss den Kriterien der Nachhaltigkeit. Neben der betriebswirtschaftlichen Sicht der Transportunternehmung werden die volkswirtschaftliche Gesamtsicht sowie die ökologischen, räumlichen und gesellschaftlichen Interessen gegeneinander abgewogen. Insbesondere sind die Interessen des Kulturlandes entsprechend hoch zu gewichten, wie es im Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes vorgesehen ist. Der Bodenpreis für den Landerwerb darf in der Interessenabwägung nicht ausschlaggebend sein (Entscheid Bundesverwaltungsgericht BGE A-1851/2012 betreffend Strassenabwasserbehandlungsanlagen, Saba).»

Zum Sachplanverfahren gehört die Prüfung von Alternativen und Varianten, deren Vor- und Nachteile verglichen werden und somit den zentralen Bestandteil der Interessenabwägung darstellen. Gibt es somit für ein Vorhaben mehrere Standortalternativen, so kann keine generelle Standortgebundenheit nur für einen Standort, z.B. Chliforst, abgeleitet werden. Die Standortgebundenheit ergibt sich vielmehr aus der umfassenden Interessenabwägung, welche verschiedene Standortvarianten, in diesem Falle Niederbottigen, Konolfingen oder Biel miteinbeziehen müssen. Die Abklärungen der für die Standortsuche der BLS-Werkstätte eingesetzten politischen Begleitgruppe können, wie dies das VLP-Gutachten verdeutlicht, die Entscheidungsfindung im Rahmen des Sachplanverfahrens nicht ersetzen, sondern höchstens unterstützen. Sachplanrelevant ist zudem auch die Erschliessung, die in diesem Falle auch Eingriffe in das ISOS-national-Objekt Riedbach beinhaltet.

Fazit:

Der Standort Chliforst ist mit den allgemeinen Bundeszielen des Landschaftskonzeptes Schweiz, aber auch mit den erhöhten Schutzanforderungen für das Kulturland und damit den Anforderungen an eine umfassende Interessenabwägung nicht vereinbar.

⁸ Landschaftskonzept Schweiz vom 19. Dezember 1997, Teil I Konzept und Teil II Bericht, abrufbar unter www.bafu.admin.ch > Publikationen, Medien > Publikationen > Landschaft > Landschaftskonzept Schweiz LKS

⁹ siehe Fussnote 2

6. Vergleichende Beurteilung

6.1. Zielkonformität mit den Planungswerken

Das Kriterium «Zielkonformität mit den planerischen Entwicklungsabsichten» zeigte in der Feinbeurteilung bereits deutliche Schwächen des Standortes Chliforst Nord gegenüber den anderen Varianten Konolfingen und Niederbottigen. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

a. Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Inselartig gelegene Kleinbauzonen sind raumplanerisch unerwünscht, da sie die Zersiedlung fördern und dem verfassungsmässigen (Art. 75 BV) und gesetzlichen Gebot (Art. 1 RPG) des haushälterischen Umganges mit dem Boden, somit dem Konzentrationsprinzip zuwiderlaufen.¹⁰

b. Kantonale Richtplanung

Im kantonalen Richtplan (Abb. 4) sind folgende Schutzwerte betroffen: Landschaftsschutzgebiet Gäbelbach, ein Trockenwiesenstandort an der Bahnböschung, ein Waldnaturinventarobjekt Manneried, sowie ein Fliessgewässer in naturnahem und wenig beeinträchtigtem Zustand. Zudem liegt das betroffene Gebiet innerhalb von Fruchtfolgeflächen. Im kantonalen Sachplan Wanderroutennetz sind zudem zwei Wanderwegabschnitte bei Manneried und entlang der Bahnstrecke durch den Chliforst betroffen. Südlich des betroffenen Abschnittes verläuft eine nationale Veloroute Nr. 34 (Alter Bernerweg). Als einziges nationales Schutzobjekt in der Umgebung von Chliforst ist das ISOS-Objekt Riedbach zu erwähnen. Dieses wird durch notwendigen Strassenverlegungen am Bahnübergang Riedbach tangiert. Dies wird auch ein Gutachten der ENHK zur Folge haben.

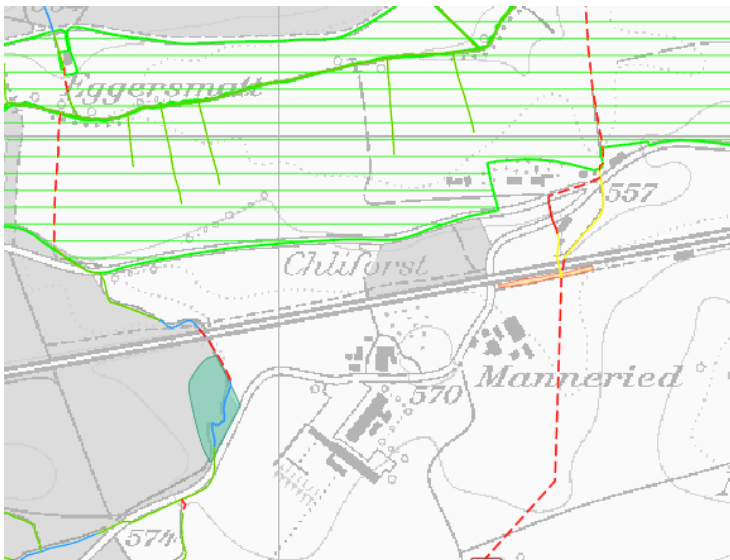


Abbildung 4: Auszug aus dem kantonalen Richtplan BE. Grüne Schraffur: Landschaftsschutzgebiet; dunkelgrün: Waldnaturinventarobjekt, orange: Trockenstandort; blau/grüne Linie: Fliessgewässer naturnah

c. RGSK Bern Mittelland 2. Generation

Gemäss Richtplankarte der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RGSK) ist das betroffene Gebiet als Vorranggebiet Kulturlandschaft eingetragen (Abb. 5). Die Vorranggebiete Kulturlandschaften dienen oft auch als Erholungsgebiete. Entsprechend finden sich hier viele Bewegungsräume für verschiedene Freizeit- und Erlebnisangebote, Velo- und Wanderwege, Ruheräume sowie Aussichtspunkte. Als Ziele sollen u.a. die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung und der Landschaftscharakter erhalten bleiben und ökologisch aufgewertet werden, speziell die freie, offene

¹⁰ Tschannen P. 2010, in: Aemisegger, H., Moor, P., Ruch, A., Tschannen, P. Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Teil Art. 1, Zürich.

Landschaft. Insbesondere das Gäbelbachtal wird als regionaler Erholungsraum für die Naherholung im Richtplan aufgeführt.

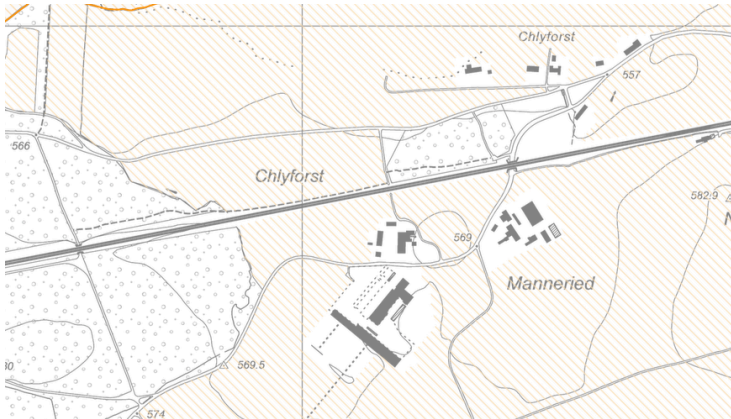


Abbildung 5: Auszug aus dem Richtplan RGSK Bern Mittelland. Schraffur: Vorranggebiet Kulturlandschaft

Gemäss Bericht «Landschaft: Natur, Landwirtschaft und Erholung» im Rahmen des RGSK 2. Generation vom Februar 2015 verbinden überregionale Wildtierkorridore gemäss kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) wichtige Lebensräume für Wildtiere. Gemäss Massnahmenblatt «Vorranggebiete Wildtierkorridore L5» sollen die wichtigen Wanderachsen erhalten bleiben. Diese sollen auch in den Ortsplanungen behörden- und grundeigentümerverschuldet gesichert werden. Das Vorranggebiet Wildtierkorridor WT_4 (Frauenkappelen, Mühleberg, Wohlen) ist direkt betroffen von einer Werkstätte Chliforst-Nord. Es handelt sich um einen überregionalen Korridor.

d. Kommunale Planungen Stadt Bern

Im Zonenplan der Stadt Bern ist eine Schutzzone SZ A deckungsgleich mit dem kantonalen Landschaftsschutzgebiet Gäbelbach eingetragen (Abb. 6). Diese Schutzzone umfasst gemäss Art. 25 Bauordnung Gebiete von besonderer landschaftlicher Bedeutung. Es gilt ein Bauverbot für nicht standortgebundene Bauten.

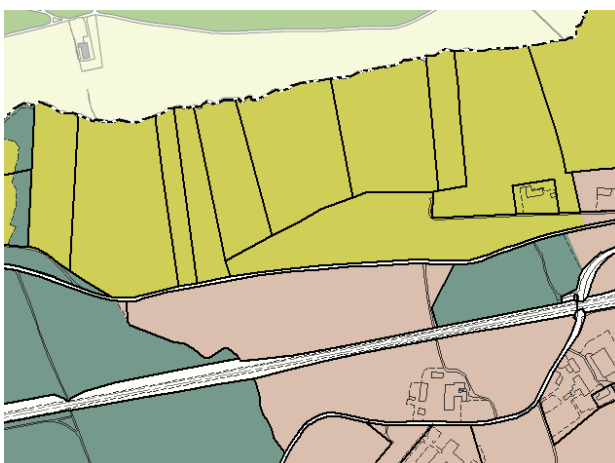


Abbildung 6: Auszug aus dem Zonenplan der Stadt Bern. Die Schutzzone SZ A (gelb) betrifft das Landschafts- und Ortsbildschutzareal. Rötlich ist die Landwirtschaftszone dargestellt.

Im Rahmen der Quartierplanung Stadtteil VI (Bümpliz/Bethlehem/Bottigen/Riedbach) Teil Landschaft- und Naturraumkonzept der Stadt Bern vom 27. April 2004 wird der betroffene Raum Chliforst als grossflächiger Landschaftsraum (im Sinn des Kontrastes zum urbanen Stadtraum) aufgeführt (Abb. 7). Das Landschaftsschutzgebiet Gäbelbach wird umschrieben mit «Landschaftsgestaltung im Zusammenhang mit intensiver Naherholung». Der eigentliche Chliforst wird als «Landschaftsschutzwürdiges Gebiet» bezeichnet.

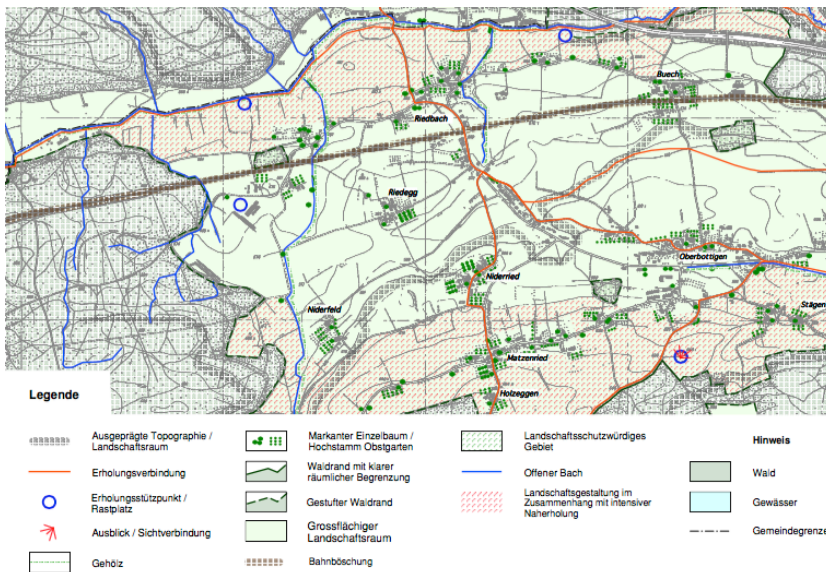


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschafts- und Naturraumkonzept der Stadt Bern (Quartierplanung VI)

Im Teilrichtplan Landschaft, Massnahmen im Rahmen der Quartierplanung Stadtteil VI vom 15. Februar 2006 tauchen weitere Zuschreibungen auf (Abb. 8). So ist dort die Strasse Bern-Riedbach-Laupen als IVS-Objekt von regionaler Bedeutung erwähnt, die vom Bau einer Werkstätte Chlforst betroffen würde. Im südlichen Abschnitt besteht ein IVS-Weg von lokaler Bedeutung. An beiden Wegen sollen Baum- und Heckenpflanzungen erfolgen. Zudem sind die zwei Gehölzstreifen innerhalb des Arealperimeters, die dem früheren Waldrand entsprechen (s. unten), eingetragen.

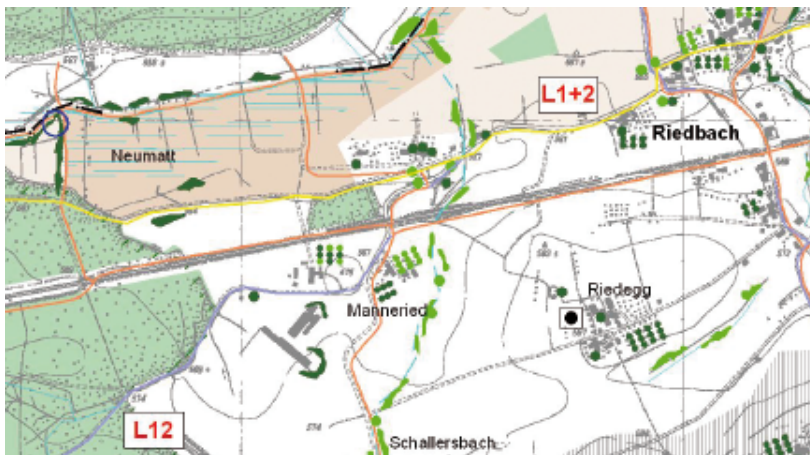


Abbildung 8: Auszug aus dem Teilrichtplan Landschaft, Massnahmenplan der Stadt Bern (Quartierplanung VI): Dunkelbraun ist die Erweiterung der Landschaftsschutzzone SZ A, die dunkelgrünen Flecken betreffen Gehölzstreifen, die gelben/blauen Linien sind die IVS-Objekte. L1+2 bezeichnet die Massnahme Baum-Heckenpflanzung entlang der historischen Verkehrswege.

Der Berner Stadtplaner Mark Werren fasste in seinem Vortrag vom 8. Dezember 2015 vor der Begleitgruppe die Raumqualitäten in Bern West wie folgt zusammen: «Die heutige Stadtgrenze im Berner Westen ist sehr markant ausgebildet. Einerseits findet die weitläufige Kulturlandschaft Bottigen einen schlüssigen Abschluss im Raum Winterhalde, wo sie in den Stadtkörper übergeht. Andererseits bildet die imposante Architektur des Westside ein Westtor für die Stadt Bern. Der übrige Stadtrand ist landschaftlich geprägt, da sich die Siedlungen entlang der topographischen Senken bewegen. Der intakte, ländlich offene Landschaftsraum weist eine hohe landschaftliche Qualität auf. Die historischen Dörfer und Weiler sind kaum verstädert. Riedbach und Niederbottigen sind im nationalen Inventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS inventarisiert. Schlussfolgerungen: Erhalt der bestehenden Qualitäten von Landschaft, Topographie, Siedlung und Siedlungsrand sowie Zersiedelung vermeiden.» (Auszug aus Protokoll).

Im Bericht zum Teilrichtplan Landschaft Stadtteil VI Bottigen-Riedbach-Riedern (Stadtplanungsamt Januar 2005) werden für den Landschaftsraum folgende Entwicklungsabsichten formuliert: Das Landschaftsbild soll in den Grundzügen erhalten werden und sich in Richtung eines struktureicheren landwirtschaftlich geprägten Raumes entwickeln. Der Landschaftsraum Gäbelbach soll zudem als Verbindungskorridor in die Umgebung und als naturgeprägtes Naherholungsgebiet mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung erhalten und aufgewertet werden. Vorhandene störende Bauten und Einrichtungen sollten, wo sie nicht entfernt werden können, mit geeigneten Massnahmen besser ins Landschaftsbild integriert werden.

Als wichtigste Massnahmen für das Landschaftsbild werden aufgeführt:

- Freihalten der schönsten Landschaftsräume von weiteren Bauten durch festlegen von Landschaftsschutzzonen (Bsp. Landschaftsraum Gäbelbach)
- Abstimmen der ökologischen Ausgleichsmassnahmen auf Topographie und Landschaftsbild
- Erhalten, ergänzen und neupflanzen von Obstgärten bei den landwirtschaftlichen Siedlungen, Weilern und Einzelhöfen
- Pflanzen von Bäumen und Hecken an markanten Orten und entlang der historischen Verkehrswege
- Gestalten des Übergangsbereichs zwischen Siedlung und Landschaft unter ganzheitlicher Betrachtungsweise

Als Massnahmen unter dem Titel Erholung und Freizeit werden u.a. aufgelistet:

- Ergänzen und verbessern des Wander- und Fusswegnetzes (mehrheitlich im Rahmen des Richtplans Fuss- und Wanderwege in der Stadt Bern)
- Schaffen von Verbindungen zwischen Siedlung und Landschaft mit attraktiven Erholungsrouten
- Anlegen von mehreren Rastplätzen, vor allem an Aussichtspunkten.

Gemäss dem Abschnitt Bäche soll zudem insbesondere der Schallersbach, der beim Chliforst durchfliesst, ausgedolt werden. Auch sollen die Waldränder in gestufter Form aufgewertet werden. Zu erwähnen sind auch die seit 2009 vorliegenden Pläne zum Hochwasserschutz und zur Renaturierung des Gäbelbachs in den Gemeinden Bern und Frauenkappelen.

Eingriffsbewertung des Standortes Werkstätte Chliforst-Nord aus planungsrechtlicher Sicht:

Planungsrechtliches Ziel je Stufe	Eingriffsbewertung^a	Bemerkung
Konzentrationsprinzip nach RPG (national)	++	Das Konzentrationsprinzip wird aufgrund der peripheren Lage als Inselbauzone verletzt
Wald (national)	++	4,11 ha
ISOS Riedbach (national)	+	Die Werkstätte erfordert eine neue Strassenführung am Bahnübergang Riedbach
Fruchtfolgeflächen (national / kantonal)	++	10,47 ha
Landschaftsschutzgebiet Gäbelbach (kantonal / kommunal)	++	Die Werkstätte grenzt unmittelbar an das Schutzgebiet mit einer künstlich überhöhten 7m hohen Böschung; akustisch wird das Gebiet stark betroffen
IVS (kantonal / kommunal)	+	Die Rosshäusernstrasse wird verlegt
Lebensräume (Trockenstandort, Waldnaturinventarobjekt, Bach) (kantonal)	+	Verschiedene Objekte werden tangiert

und damit den vormals einheitlichen Landschaftsraum aufteilt in einen stärker sich gewandelten südlichen Raum und einen intakten nördlichen Raum zum Gäbelbach hin. Auf der ersten Landeskarte von 1954 erkennt man die typischen Berner Hostette, welche die Siedlungen und Einzelhöfe umgaben. Von diesem Obstbaumkranz sind nur wenige Reste vorhanden. Die markantesten Veränderungen betreffen jedoch die Abtrennung des bis zu den 40er Jahren geschlossenen Chliforstes im östlichen Bereich und der damals begonnene Bau von Militäreinrichtungen bei Manneried, die zur heutigen Schiessanlage erweitert wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch Terrainveränderungen vorgenommen. Auffällig sind auch die Gewächshäuser auf der Riedegg. Die Feuchtwiesen des Schallersbachs sind bis auf wenige Reste verschwunden.

Aufgrund des relativ hohen Persistenzgrades und des gut ablesbaren glazialen Reliefs und der Schwemmebene des Gäbelbachs ist die Landschaft um Riedbach als schutzwürdig einzustufen.

b. Kulturlandschaftliche Charakterisierung

Der Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz¹¹ enthält eine Zusammenstellung von 39 charakteristischen Kulturlandschaften, die in der Schweiz in mehr oder weniger ausgeprägter Form heute noch anzutreffen sind. Sie wurden anhand ihres prägenden Aspektes sechs charaktergebenden Texturen zugeordnet. Neben traditionellen Kulturlandschaften, wie beispielsweise Obstwiesenlandschaften, wurden bei der Erarbeitung dieses Katalogs auch «neue», d.h. transformierte Kulturlandschaften sowie Siedlungsgebiete berücksichtigt. Den unterschiedlichen Kulturlandschaften werden ausgehend von den vier massgebenden Landschaftsleistungen (kultureller Ausdruck, natürlicher Ausdruck, Identifikation und Heimatbildung, Erholungs- und Erlebnisleistung) allgemeine Landschaftsqualitäten zugeordnet. Landschaftsqualitäten sind objektiv ermittelbare Eigenschaften, die individuell und gesellschaftlich unterschiedlich wahrgenommen werden können. Die Landschaftsqualitäten dienen der Sicherung von Leistungen, welche durch die Landschaft für den Menschen erbracht werden. Sie prägen den Charakter einer Landschaft massgeblich. Daraus ergeben sich wiederum allgemeine Landschaftsentwicklungsziele, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt und die Förderung der Landschaftsqualitäten aufweisen und für die Erbringung der jeweiligen Landschaftsleistung entscheidend sind.

Im Raum Riedbach haben wir es mit dem Typ «**Ländliche Dorf- und Weilerlandschaft**» zu tun. Diese wird wie folgt umschrieben: «*Ländliche Dorf- und Weilerlandschaften des Mittellandes, des Jura und des Alpenraumes weisen dörfliche, oft in sich klar abgeschlossene Strukturen und regionaltypische Siedlungsformen auf und befinden sich in mittlerer bis grosser Entfernung von städtischen Zentren. Gebäude und Umland sind meist von der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Nutzung geprägt. Einige Regionen weisen relativ starken patrimonialen Charakter auf, andere sind bereits stärkeren Veränderungen unterworfen.*»

Es können im Betrachtungsabschnitt Bottigen-Riedbach-Riedern zwei landschaftliche Teilräume unterschieden werden, die jeweils eine unterschiedliche Ausprägung des Kulturlandschaftstyps «Ländliche Dorf- und Weilerlandschaft» aufweisen (Abb. 10).

➤ Charakterisierung Teilraum 1 (westlich von Riedbach bis Chliforst)

Die moränige Landschaft ist coupiert und kleinstrukturiert. Das alluviale Schemmland des Schallers- und Gäbelbachs formten die sandigen und teils lehmigen Böden. Viele Senken sind durchnässt und Wassergräben häufig (Name Ried). Die landwirtschaftliche Nutzung ist eher extensiv und vielfältig,

¹¹ S. Fussnote 3

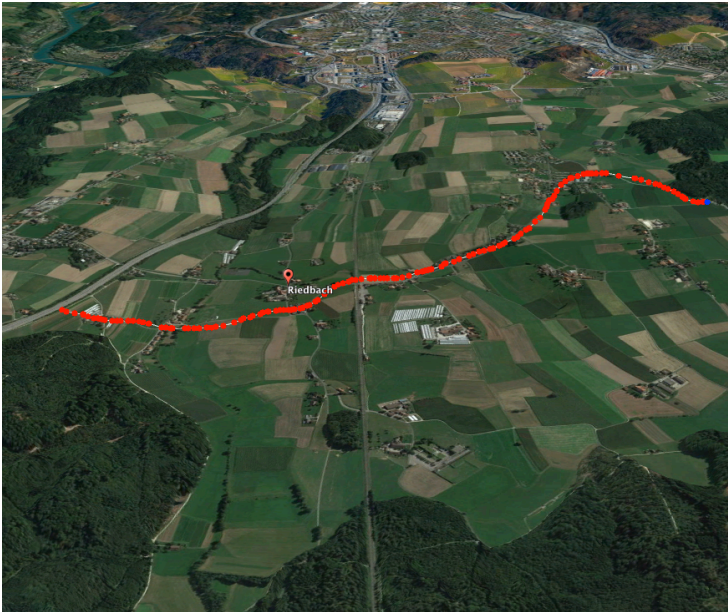


Abbildung 10: Die zwei Teilräume im Gebiet Bottigen-Riedbach-Riedern. *Teilraum 1* (westlich von Riedbach, unterer Bildabschnitt) weist eine hohe Ausprägung des Kulturlandschaftstyps «Ländliche Dorf- und Weilerlandschaft» auf. *Teilraum 2* weist eine mittlere Ausprägung des Kulturlandschaftstyps «Ländliche Dorf- und Weilerlandschaft» auf. (Quelle: Google Earth)

auch dank des Kräuteranbaus («Eglis AG frische Küchenkräuter», Bio zertifiziert, Hof Riedegg) und der Mähwiesen. Der Waldanteil ist hoch. Der südlich gelegene Waldabschnitt ist ein feuchter Buchenmischwald, mit naturnah fließenden Gewässern und recht wertvollem Waldsaum. Zudem sind Einzelbäume und die beiden prägnanten ehemaligen Waldrandstreifen nahe der Rosshäusernstrasse auffällig. Die wenigen Wege sind verkehrsarm. Das ästhetische Erlebnis der Landschaft ist geprägt durch den Eindruck der Weite der Schwemmebene, in deren Mitte der mäandrierende Gäbelbach fliesst, der sich weniger durch die Grösse des Baches als durch die baumartige Ufervegetation visuell bemerkbar macht. Die Ebene steigt nördlich und südlich sanft an und wird flankiert von Wald bzw. der beiden Waldrandrelikte auf der Südseite. Der ehemalige geschlossene Wald bildet die Oberkante des Tälchens und hüllt die Ebene in naturnaher Weise ein. Der Raum wirkt naturnah und wenig gestört. Der ehemalige Bauernhof Eggersmatt liegt einsam in diesem Tälchen und ist sorgfältig restauriert. Es dominiert die Ruhe und die in sich abgeschlossen wirkende Landschaft entspricht einem arkadischen Kleinod. Anwohner sprechen auch von «Paradies». Dazu tragen auch die häufig zu beobachtenden Wildtiere bei, die hier oft die Talseiten wechseln. Weder die kleine Rosshäusernstrasse noch der kaum wahrnehmbare Schiesslärm wirkt störend auf das Erlebnis der Ruhe. Der östliche Teil des Chlforstes wirkt zudem wie ein natürlicher Lärmschutz zur Schiessanlage. Die Autobahn ist weit weg. Im übrigen Teilraum sind die vielen liebevoll renovierten Bauernhäuser mit teils schönen Bauerngärten zu erwähnen. Die einzigen Störungen des Landschaftsbildes finden sich auf der Südseite des Bahndamms in Form der Schiessanlage Riedbach und einzelner Bauten in Manneried sowie der Gewächshäuser auf der Riedegg. Der Bahndamm selber wirkt als landschaftliche Zäsur. Insgesamt kommt dem Teilraum eine **hohe landschaftliche Schutzwürdigkeit** zu.

➤ *Charakterisierung Teilraum 2 (östlich von Riedbach bis Bümpliz)*

Die Schwemmebene des Gäbelbachtals ist nicht mehr sehr ausgeprägt wahrnehmbar, die kleineren und grösseren Siedlungen liegen stärker verstreut in der Landschaft. Zudem sind viele Neubauten und einige unschöne Anlagen (wie am Bahnhof Riedbach) hinzugekommen. Der Teilraum ist durch die Verkehrsführung der Autobahn, der Bahnlinie, aber auch der Hauptstrasse nach Bümpliz und der Stromleitung zerschnitten. Der Gäbelbach verschwindet in einen reizvollen Talabschnitt. Die Dörfer erhalten bis kurz vor Bümpliz mehr oder weniger ihre dörfliche Gestalt. Die Lärmbelastung durch

die Autobahn ist hoch. Das Kulturland ist wenig von Kleinwäldern und Einzelbäumen aufgelockert. Es dominiert eine eher intensive Landwirtschaft. Dies ergibt insgesamt eine mittlere landschaftliche Schutzwürdigkeit.

Die spezifischen Landschaftsentwicklungsziele für den Kulturlandschaftstyp «Ländliche Dorf- und Weilerlandschaft» lassen sich auf der Basis des Katalogs der charakteristischen Kulturlandschaften wie folgt zusammenfassen, woraus sich auch das entsprechende Konfliktpotenzial durch die geplante Werkstätte Chliforst-Nord abschätzen lässt:

Landschaftsentwicklungsziele	Konfliktpotenzial durch Werkstätte	Begründung
Freihaltung von Siedlungstrenngürteln vor baulichen Beeinträchtigungen	hoch	Es entsteht eine grossflächige Inselbauzone
Ortsbildgerechte Bauweise	hoch	Die riesige Halle und das Gleisfeld sind ortsbildstörende Bauwerke.
Erhalt und Förderung von charakteristischen Gärten am Siedlungsrand und im Dorf	mittel	Einzelne Gärten werden durch die Gleisanlagen beeinträchtigt
Förderung von standortangepassten Bewirtschaftungsformen	hoch	Auf 10 ha wird die landwirtschaftliche Nutzung verunmöglicht
Erhaltung von markanten «Landmarks» (z.B. Kleingewässer, Aussichtspunkte, Einzelbäume)	hoch	Der Chliforst und das Gebiet zwischen den Wäldungen liegt oberhalb des Gäbelbachtals und ist sehr exponiert. Der Chliforst ist ein landschaftlich auffälliger Kleinwald mit Wohlfahrtsfunktion. Zudem ist der Raum naturnah und reich strukturiert.
Förderung der prägenden Dorf- und Landschaftsansichten	hoch	In dem abgeschlossenen oberen Gäbelbachtal ist die Werkstätte ein visueller Ersteingriff in eine nicht vorbelastete, naturnahe Kulturlandschaft. Vom Gäbelbach aus wird die heutige naturgeprägte Horizontlinie nach Süden gestört.
Erhaltung des Erlebniswertes (z.B. Stille, Nachtdunkelheit, Aussicht)	hoch	Lärm- und Lichtemissionen des Tag- und Nachtbetriebes der Werkstätte stören die Nachtdunkelheit und den heutigen Ruheort für Menschen und Wildtiere. Die Rodung des Chliforstes hebt die natürliche Dämmwirkung des Schiesslärms auf. Zudem werden Wanderwege beeinträchtigt.
Reduktion der Verkehrsbelastung	hoch	Das heute verkehrsarme Gebiet erhält eine grossflächige Verkehrsinfrastrukturanlage. Zudem wird der Zerschneidungseffekt durch den heutigen Bahndamm noch verstärkt.

Die Werkstätte Chliforst-Nord ist mit einem hohen Konfliktpotenzial behaftet, da die Anlage sich in einer Kulturlandschaft des Typs «Ländliche Dorf- und Weilerlandschaft» mit hoher Ausprägung befindet und wesentliche Landschaftsentwicklungsziele beeinträchtigt. Mit der Rodung des Chliforstes wird die Zäsur der Landschaft durch den Bahndamm verstärkt sowie auch der natürliche Lärmschutz vor dem Schiesslärm der Anlage Riedbach beseitigt. Die südliche Horizontlinie wird vom Landschaftsschutzgebiet Gäbelbachaus gesehen erheblich verletzt.

c. Visuelle Erscheinung

Für die visuelle Eingriffsbeurteilung wurden die wesentlichen Sichtpunkte aus der Mittel- und Nahdistanz ausgewählt (Abb. 11). Die Aquarell-Skizzen geben das mögliche Erscheinungsbild mit der Werkstätte im Vergleich zur fotografischen Ansicht wieder (Abb. 12-15). Die Grundlage bildet das grobe Anlagendesign gemäss Abb. 2.



Abbildung 11: Die vier ausgewählten Sichtpunkte.



Abbildung 12: Aus der Nahdistanz (Sichtpunkt 1) wird die Aussicht Richtung Bern völlig verstellt. Die strukturierenden Waldungen verschwinden.



Abbildung 13: Aus der Nahdistanz (Sichtpunkt 2) wird die erhöhte und damit exponierte Lage der Halle erkennbar. Die Terrainaufschüttungen und Strassen sind stark landschaftsverändernd.



Abbildung 14: Sichtpunkt 3 zeigt die Intaktheit und Naturnähe der heutigen Landschaft am Gäbelbach. Vorbelastungen sind nicht erkennbar. Der sanfte Talrand wird neu überragt durch eine grosse Industriehalle. Die Beeinträchtigung des Erlebnisses der Weite wird markant, die Horizontlinie wird verstellt.

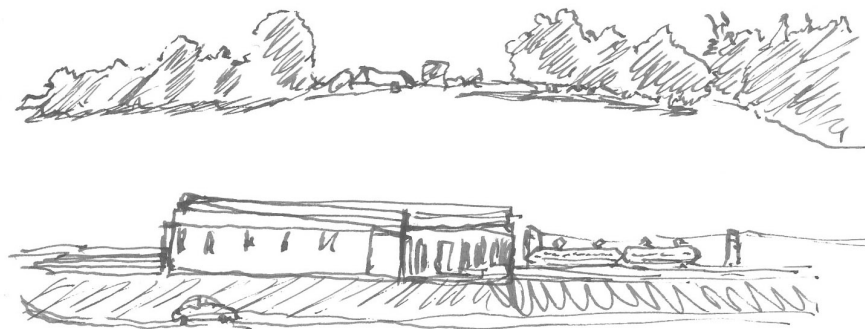


Abbildungen 15: Die landschaftsgestaltende Funktion des isolierten Chlforstes wird vom südlichen Sichtpunkt 4 erkennbar. Der Wald dämmt auch die Ausbreitung des Schiesslärms in Richtung Gäbelbach.

7. Fazit

Eine Werkstätte im Chliforst-Nord bedeutet aus Sicht von Natur und Landschaft eine schwere Beeinträchtigung für eine Kulturlandschaft, deren heutige Ausprägung als «ländliche Dorf- und Weilerlandschaft» eine hohe Schutzwürdigkeit zukommt. Die Kulturlandschaft hat sich in dem betreffenden Teilraum seit 1930 nur geringfügig verändert, abgesehen von der militärischen Schiessanlage. Die Bevölkerung von Riedbach ist sich den Schutzwerten bewusst, was sich in der auffälligen Sorgfalt der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der Pflege der Bauernhäuser ausdrückt. Die Werkstätte kollidiert mit wesentlichen Zielen der Bundesgesetze (Waldschutz, Schutz der Fruchtfolgeflächen) sowie der Planungsgrundlagen auf allen drei Stufen von Bund, Kanton und Gemeinde. Auch die Sicherung der allgemeinen Bundesziele des Landschaftskonzepts Schweiz sowie des Sachplans Infrastruktur Schiene ist mit einer Werkstätte Chliforst nicht gewährleistet. Schliesslich zeigt die nachvollziehbare Nutzwertanalyse, die im Rahmen der Begleitgruppe vom Büro Basler & Hofmann erarbeitet wurde, dass der Standort Chliforst im Vergleich mit anderen möglichen Standorten keineswegs am besten abschnitt, sondern nur an vierter Stelle rangierte. Eine Werkstätte Chliforst würde zentrale Planungsziele der Stadt Bern, der Region Bern-Mittelland und des Kantons zunichtemachen und kommt einer schweren Beeinträchtigung in den Landschafts- und Lebensraum Gäbelbach/Riedbach gleich. Erstaunlich ist die bislang mangelnde Kooperation BLS-SBB. Länger ist schon bekannt, dass auch die SBB ihre Werkstätten und Abstellgleissituation überdenkt. Obwohl die SL bereits im April 2015 den gemeinsamen Standort Biel vorgeschlagen hatte, war auch aufgrund widersprüchlicher Aussagen der SBB keine intensivere gemeinsame Standortevaluation vorgenommen worden. Aufgrund der jüngsten Verlautbarungen stellt aber gemäss SBB der Standort Biel/Serviceanlage/Güterbahnhof eine veritable Option für die BLS dar. Ein solcher Standort ist raumplanerisch und landschaftlich überaus geeignet. Werkstätten gehören nicht in eine naturnahe Kulturlandschaft, sondern in Nähe bestehender grosser Bahninfrastrukturen und Gleisfelder.

Die SL befürwortet daher klar die Weiterverfolgung des Standortes Biel und die Aufgabe eines letztlich nicht bewilligbaren Standortes Chliforst, dem wie hier gezeigt zahlreiche öffentliche Interessen des gesetzlichen Natur- und Landschaftsschutzes und der Raumplanung entgegenstehen.



Für das Gutachten:

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)

Raimund Rodewald, Geschäftsleiter

ANHANG 1

Bewertungsskala:	1	schlecht geeignet
	2	eher schlecht geeignet
	3	ausreichend geeignet
	4	eher gut geeignet
	5	gut geeignet

Landschaftstextur	Eignung	Bemerkungen
Waldtextur		
Waldlandschaften	2	
Wytweidelandschaften / Waldweidelandschaften	1	
Selvenlandschaften	1	
Sekundärwildnislandschaften	2	
Agrartextur		
Obstwiesenlandschaften	2	
Reblandschaften	2	
Heckenlandschaften	2	
Alplandschaften	1	
Wildheulandschaften	1	
Mosaiklandschaften mit Wald-Offenland Muster	2	
Agrarlandschaften mit hoher Struktur- und Nutzungsvielfalt	1	
Intensive Grünlandschaft	3	
Melliorationsgeprägte Agrarlandschaft	3	
Periurbane Agrarlandschaft	5	
Gewässertextur		
Moorlandschaften	1	
Flusslandschaften	3	
Seenlandschaften	2	
Kleingewässerlandschaften mit Industrievergangenheit	2	
Gewässerkorrektionslandschaften	3	
Siedlungstextur		
Streusiedlungslandschaften	1	
Ländliche Dorf- und Weilerlandschaften	2	
Periurbane Siedlungslandschaften	4	
Suburbane Siedlungslandschaften	5	
Stadtlandschaften	5	
Kontur- und kontrastreiche Transformationslandschaften	5	
Gewerbelandschaften	5	
Infrastrukturtextur		
Verkehrsinfrastrukturlandschaften	5	
Energieinfrastrukturlandschaften	4	
Tourismusinfrastrukturlandschaften	2	
Militärinfrastrukturlandschaften	5	
Patrimoinetextur	1	

Anhang 1: Grundsätzliche Eignungsbewertung für Landschaftstypen gemäss Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz¹².

¹² Rodewald, R., Schwyzer, Y., Liechti, K. 2014. Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz, Grundlage zur Ermittlung von Landschaftsentwicklungszielen. Bern, SL-FP.